Rechtzeitige Vorsorge, nachhaltige Wirkung

Autor(en): **Manser, Urs**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): **- (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-820871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtzeitige Vorsorge, nachhaltige Wirkung

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Mit ihm fanden der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung Eingang in das Zivilgesetzbuch. Urs Manser* beschreibt erste Erfahrungen aus seiner Anwalts- und Notariatspraxis.

Patientenverfügungen sind schon seit vielen Jahren bekannt, aber von Ärztinnen und Ärzten sind sie erst mit deren Legitimierung im Gesetz als verbindlich zu beachten. Mit dem Vorsorgeauftrag können frühzeitig rechtliche Vorkehrungen für den Fall einer möglichen späteren Urteilsunfähigkeit getroffen werden. Damit kann ein behördliches Eingreifen vermieden werden. Denn durch den Vorsorgeauftrag kann die betreffende Person, solange sie noch urteilsfähig ist, selbst eine oder mehrere Drittpersonen damit beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für sie zu übernehmen.

Dabei müssen die Aufgaben der beauftragten Personen klar umschrieben werden, und es sind spezielle Formvorschriften zu beachten. Gleich wie bei letztwilligen Verfügungen muss auch der Vorsorgeauftrag entweder eigenhändig errichtet oder von einem Notar beurkundet werden. In der Praxis zeigt sich, dass ratsuchende Personen in der Regel die notarielle Abfassung des Vorsorgeauftrages wünschen. Dabei kann es empfehlenswert sein, die Urkunde in der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung zu verfassen. Bei diesem Vorgang wirken neben dem Notar zwei Zeugen mit, die bestätigen müssen, dass sich die Partei bei diesem Vorgang im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden hat und damit nicht urteilsunfähig war. Man denke etwa an eine Person, die ihre Vorsorge rechtzeitig, doch mit beginnender Demenz trifft. Niemand kann dann später behaupten, dass diese Person nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Tragweite des eigenen Handelns abzuschätzen.

Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung

Wie hoch der Anteil an eigenhändig abgefassten Vorsorgeaufträgen bei Personen ist, die sich nicht anwaltlich beraten lassen, kann nicht beantwortet werden. Gemäss Auskunft des Regionalen Zivilstandsamtes Luzern wurden in den ersten neun Monaten seit Inkrafttreten des neuen Rechts erst 48 Vorsorgeaufträge registriert. Liegt das daran, dass das Instrument zu kompliziert ist oder die Formvorschriften abschreckend wirken? Nachdem in eigener Praxis schon ein ungültiger Vorsorgeauftrag aufgetaucht ist, wo die betreffende Person einfach eine Vorlage unterzeichnet hat, muss dies befürchtet werden. In einem anderen Fall wurde eine Patientenverfügung, die bloss hätte unterzeichnet werden müssen, von Hand abgeschrieben. Dies macht die Patientenverfügung zwar nicht ungültig, zeigt aber, dass allein die unterschiedlichen Errichtungsarten von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung Schwierigkeiten verursachen. Schwierigkeiten bietet in der Praxis beim Vorsorgeauftrag auch die Dreiteilung in die Bereiche:

- Sorge um die persönlichen,
- Sorge um die finanziellen und
- Sorge über die rechtlichen Belange.

Für jeden dieser Bereiche könnte eine andere Person eingesetzt werden, etwa der Treuhänder für die finanziellen Belange, der Rechtsanwalt für die rechtlichen Belange und der Ehegatte für die persönlichen Belange. Meines Erachtens ist aber dringend zu empfehlen, nur eine einzige Person einzusetzen (und evtl. Ersatzpersonen, die beauftragt werden, falls die gewählte Person den Auftrag nicht annehmen kann oder will), die Vorsorgebeauftragten dann aber zu ermächtigen, zur Erfüllung ihres Auftrages Hilfspersonen beiziehen zu können. So wird der Beizug eines Finanzsachverständigen oder eines Rechtsanwaltes möglich, ohne dass die Entscheidskompetenzen in verschiedenen Händen liegen.

Es kann nicht im Interesse des Auftraggebers sein, dass sich die eingesetzten Personen uneins sind und deswegen wiederum die Erwachsenenschutzbehörde angerufen werden muss. Dies sollte ja mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages gerade vermieden werden.

Foto: Peter Lauth

---

*Urs Manser ist Rechtsanwalt und Notar in Luzern. Er ist regelmässig ehrenamtlich für die unentgeltliche Rechtsauskunft von Pro Senectute Kanton Luzern tätig.

An sich ist der Vorsorgeauftrag bis zu seinem Widerruf gültig. Er bedarf keiner Erneuerung. Es ist aber zu empfehlen, den Vorsorgeauftrag dennoch periodisch zu überprüfen. Man stelle sich vor, dass sich zwei Konkubinatspartner als Vorsorgebeauftragte einsetzen und zum Zeitpunkt, wenn der Vorsorgeauftrag validiert werden müsste, nicht mehr zusammen sind, der Vorsorgeauftrag aber immer noch auf den ehemaligen Partner lautet. Die Änderung eines Vorsorgeauftrages im Grenzbereich zwischen Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit, etwa bei fortschreitender Demenz, kann problematisch sein. Aus Beweisgründen ist in solchen Fällen wiederum zu empfehlen, die Änderung in der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung zu beurkunden.

Patientenverfügung regelmässig überprüfen

Auch die Patientenverfügung bleibt, einmal errichtet, grundsätzlich bis auf Widerruf gültig. Doch der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin muss dieser Patientenverfügung nur dann entsprechen, wenn diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn keine begründeten Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht und dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Das heisst in der Praxis, dass die Wirkung der Patientenverfügung zunehmend abnimmt. Es empfiehlt sich bei der Patientenverfügung noch dringender als beim Vorsorgeauftrag, diese in kurzen Abständen zu überprüfen, frisch zu datieren und erneut zu unterzeichnen. Da die Patientenverfügung ihre Wirkung erst dann entfaltet, wenn die betreffende Person nicht mehr befragt werden kann, ist sicherzustellen, dass niemand an der Unterschrift unter der Patientenverfügung zweifeln kann. Es empfiehlt sich daher, die erstmalige Unterzeichnung der Patientenverfügung beim Notar vorzunehmen, der bescheinigt, dass die fragliche Unterschrift auch tatsächlich von der verfügenden Person stammt. Die Folgeunterschriften mit Neudatierung müssen dann aber nicht mehr beglaubigt werden. Diesbezüglich reicht der Vergleich mit der amtlich beglaubigten Unterschrift.

Das Vorhandensein des Vorsorgeauftrages und den Ort, wo dieser aufbewahrt wird, trägt das Zivilstandsamt in eine zentrale Datenbank ein. Es ist zu bedauern, dass es keine amtliche Aufbewahrung von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung gibt, wie es etwa bei der letztwilligen Verfügung möglich ist. Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag können so verloren gehen und sind gegebenenfalls nicht mehr auffindbar, wenn sie zur Anwendung gelangen sollen.